Ihr Fachbereich Gesundheit informiert: Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme von Wasserversorgungsanlagen

Die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage ist dem Gesundheitsamt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Der vorgenannte Prüfumfang ist nur für Trinkwasseranlagen gültig, die an das Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung angeschlossen sind.

Unmittelbar vor Beginn der ordnungsgemäßen Nutzung ist die Trinkwasserqualität nachzuweisen. Folgend aufgeführte Parameter sind durch Wasseranalysen zu berücksichtigen:

Mikrobiologische Untersuchung	*Chemische Untersuchung*
Escherichia coli	*Kupfer*
Coliforme Bakterien	*Nickel*
Pseudomonas aeruginesa	*Blei*
Koloniezahl bei 22° C	
Koloniezahl bei 36° C	

Großanlagen zur Trinkwassererwärmung
(Speicherinhalt > 400 Liter oder Warmwasser-Rohrleitungsinhalt >3 Liter)

Legionella spec.

Durchzuführen ist eine orientierende Untersuchung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W551 in der aktuellen Fassung. Demnach werden Probenentnahme bzw. Untersuchungs-ergebnisse gefordert

- vom Warmwasseraustritt am Speicher,
- vom Zirkulationsleitungseintritt am Speicher,
- von repräsentativen Zapfstellen an dem Strangende der Hausinstallation.

Wiederholungsuntersuchungen auf Legionellen sind

- im gewerblichen Bereich (z. B. Wohnraumvermietung) alle 3 Jahre erforderlich,
- im gewerblich-öffentlichen Bereich (z. B. Beherbungsbetriebe, Sportstudios etc.) jährlich erforderlich.

Die Untersuchung darf nur von Laboratorien mit abgeschlossener Akkreditierung durchgeführt werden.

Auskunft erteilt:

Frank Münstermann
Dipl.-Ing. (FH)
☎ 02861 / 681-5906
✉ f.muenstermann@kreis-borken.de